

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Antriebstechnik KATT Hessen GmbH, 34576 Homberg/Efze

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Ausführung des Auftrages in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers stellt eine Zustimmung zu deren Geltung nicht dar.
2. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung zustande.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit die dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind die Rechnungen des Lieferers fällig und zahlbar rein netto innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Zugang der Rechnung oder, wenn dies später erfolgt, ab Leistung.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen, aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung der Parteien Eigentum des Lieferers.
2. Der Besteller ist zur Weitergabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf nicht erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und den Lieferer hiervon unverzüglich unterrichten.
3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Waren wird der Lieferer anteilig Miteigentümer im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für den Lieferer als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. An verarbeiteten Waren entsteht Miteigentum i. S. d. vorstehenden Bestimmungen.
4. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen des Lieferers an den Besteller oder bei Vermögensverfall des Bestellers darf der Lieferer nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Produkte unter Betreten der Geschäftsräume des Bestellers an sich nehmen
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt nicht als Vertragsrücktritt.

6. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Liefergegenstände an den Lieferer ab und ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen des Lieferers wird der Besteller die abgetretenen Forderungen und die betreffenden Schuldner nennen. Der Lieferer darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit die Forderungsabtretung offenlegen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche des Lieferers um mehr als 20%, gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil an Sicherheiten frei.
8. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche im Eigentum des Lieferers stehenden Produkte gegen jedwede Risiken des Untergangs oder Wertverlustes zu versichern, bis sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferer beglichen sind.

IV. Lieferung

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Ein Rücktrittsrecht wegen einer Lieferverzögerung besteht nur nach Maßgabe des Artikels X.; Schadenersatz wegen Verzuges kann nur nach Maßgabe des XI. verlangt werden.
4. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste,

Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Ausstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Die Liefergegenstände sind, soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich, nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche und im Rahmen der Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennung schriftlich zu rügen. Es genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
2. Der Lieferer haftet nicht für unerhebliche Mängel und handelsübliche Beschaffenheitsabweichungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die geschuldete Beschaffenheit der Liefergegenstände nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen und veröffentlichten Spezifikation des Lieferers.
3. Für bei Gefahrübergang vorliegende Sachmängel leistet der Lieferer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung Gewähr. Außer wenn dies gemäß § 323 Abs. 2 BGB bzw. § 440 Satz 1 BGB entbehrlich ist, steht dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder ein Recht zur Kaufpreisminderung oder, wenn der Mangel erheblich ist, zum Rücktritt vom Vertrag nur dann zu, wenn er dem Lieferer zur Bewirkung der Nacherfüllung vergeblich eine angemessene Frist von wenigstens zwei Wochen gesetzt hat. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln unterliegen im übrigen den Einschränkungen gemäß Art. XI.
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Ansprüche wegen Mängel verjähren, außer bei Vorsatz, in 12 Monaten seit Ablieferung. Für Schadensersatzansprüche gilt dies nicht, soweit sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder soweit dem Lieferer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt bleibt auch die gesetzliche Verjährung gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) sowie gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel)

IX. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferer haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aufgrund von Vorgaben des Bestellers, eines für den Lieferer nicht vorhersehbaren Gebrauchs der Liefergegenstände oder dadurch eintreten, dass die Liefergegenstände verändert werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Vertragspflicht des Lieferers im übrigen darauf, die Liefergegenstände so zu verschaffen, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Land der Lieferung nicht verletzt werden.
2. Liegt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein derartiger Rechtsmangel vor, leistet der Lieferer durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass er den betroffenen Liefergegenstand so ändert, dass ein Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder indem er dem Besteller das entsprechende Nutzungsrecht auf eigenen Kosten verschafft. Artikel VII. Ziffer 3. bis 5. gelten im übrigen sinngemäß.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter hinsichtlich eines Liefergegenstandes ein Schutzrecht behauptet oder gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Vor Anerkennung eines Anspruches wegen behaupteter Schutzrechtverletzungen ist dem Lieferer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Lieferer ist auf Verlangen die Befugnis zu verschaffen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen.
4. Verletzt der Besteller seine Pflichten aus vorgenannter Ziffer 3. schuldhaft, haftet er dem Lieferer für den daraus entstehenden Schaden. Ansprüche und Rechte gemäß vorgenannter Ziffer 2. sind insoweit ausgeschlossen.

X. Rücktritt wegen sonstiger Pflichtverletzung

1. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der gelieferten Ware besteht, kann der Besteller, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nicht zurücktreten, wenn der Lieferer die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

XI. Schadenersatz

1. Auf Schadenersatz haftet der Lieferer, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Außer wenn dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Vorgenannte Ziffern 1. und 2. gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
5. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich, soweit sie nicht dem Produkthaftungsgesetz unterfallen, nach Artikel VIII. Ziffer 5. sinngemäß.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.